



Vertrag

zwischen

Kloster St. Katharina, vertreten durch Priorin Sr. Dominica Jakober, Klosterweg, 9500 Wil

und

Politische Gemeinde Wil, vertreten durch den Stadtrat, dieser durch Stadtammann Josef Hartmann und Stadtschreiber Armin Blöchlinger, Rathaus, 9500 Wil

über

die Führung einer Mädchensekundarschule durch das Kloster St. Katharina, Wil

1. Die Mädchensekundarschule wird nach dem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag geführt. Sie setzt zusätzliche Akzente, die sich für die Trägerschaft der Schule aus der Zugehörigkeit zu einer Ordensgemeinschaft ergeben.
2. Die Mädchensekundarschule des Klosters St. Katharina führt aufgrund der Anmeldungen durch die Eltern pro Jahrgangsklasse (inkl. Aussengemeinden) in der Regel zwei bis drei Klassen.
3. Die Schülerinnen aus der Stadt Wil, welche die Mädchensekundarschule St. Katharina besuchen, sind deren Schulreglement unterstellt.



Seite 2

4. Die Mädchensekundarschule wendet für die Aufnahme das gleiche Übertrittsverfahren wie die Stadt Wil an.

Für die Beförderung in eine höhere Klasse gelten die kantonalen Bestimmungen.

Über die Aufnahme in die Mädchensekundarschule, die Beförderung in eine höhere Klasse sowie das Disziplinarwesen entscheidet die Schulleitung. Gegen diese Entscheide haben die Eltern der Schülerinnen ein Rekursrecht an den Bezirksschulrat Wil.

5. Schulversuche sind an der Mädchensekundarschule St. Katharina im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und mit Zustimmung des Schulrates Wil erlaubt. Dabei muss das Leistungsniveau der öffentlichen Schule gewährleistet bleiben.
6. Die Politische Gemeinde Wil bezahlt für jede Schülerin aus ihrem Gebiet, welche die Mädchensekundarschule St. Katharina besucht, ein jährliches Schulgeld, dessen Höhe sich nach den effektiven Kosten (inkl. Verwaltungs- und Raumkosten) der Mädchensekundarschule richtet.

Mit dem Schulgeld werden alle Aufwendungen der Mädchensekundarschule St. Katharina für den ordentlichen Schulbetrieb abgegolten (inkl. den üblichen Sport- und Schulanlässen, exkl. die Kosten für die Schulzahnpflege).

7. Zur Überprüfung der effektiven Kosten gewährt das Kloster St. Katharina dem Schulrat und der Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Wil volle Einsicht in die Buchhaltung der Mädchensekundarschule.
8. Die Betriebsrechnung und das Kalkulationsschema zur Berechnung des Schulgeldes werden vom Kloster St. Katharina erstellt.

Die Höhe des Schulgeldes wird vom Kloster St. Katharina und der Politischen Gemeinde Wil jährlich vor Budgetierung eines neuen Rechnungsjahres nach obiger Grundlage festgelegt.

9. Das Kloster St. Katharina stellt der Politischen Gemeinde Wil vierteljährlich Rechnung aufgrund der effektiven Schülerinnenzahlen vom 31. August, 15. November, 15. Januar und 30. April.

Die Politische Gemeinde Wil bezahlt monatliche Akontobeträge.



Seite 3

10. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
11. Sollte das Kloster St. Katharina aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage sein, die Schule zu führen, so ist der Vertrag zu kündigen.

Die Politische Gemeinde Wil verpflichtet sich, die Schulräume gemäss Planbeilage innert Jahresfrist mietweise zu übernehmen. Ebenso ist das Kloster St. Katharina verpflichtet, der Politischen Gemeinde Wil die Schulräume mietweise zur Verfügung zu stellen.

Das allfällige Mietverhältnis dauert mindestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Ziff. 10.

Der dannzumalige Mietzins wird von einem gemeinsam bestimmten Experten verbindlich festgelegt. Können sich die Parteien nicht auf einen Experten einigen, so ist dieser durch den jeweiligen Präsidenten des Verwaltungsgerichtes endgültig zu bestimmen.

12. Die Mädchensekundarschule St. Katharina und ihre Räumlichkeiten sind Bestandteil der Wiler Schulplanung.

Das Kloster St. Katharina hat auf Parz. Nr. 1033 auf der Grundlage des mittelfristigen Weiterbestandes der Mädchensekundarschule und gemäss dieser Schulplanung einen Ergänzungsbau auf eigene Kosten erstellt und diesen 1988 bezogen.

Wenn die Politische Gemeinde Wil den vorliegenden Vertrag vor Ablauf einer Amortisationsdauer von 30 Jahren, das heisst vor dem 31. Juli 2018, kündigt, ist sie grundsätzlich verpflichtet, einen Teil der noch nicht amortisierten Investitionskosten des Klosters abzugelten. Diese Abgeltung beträgt Fr. 60'000.-- pro Jahr einer vorzeitigen Kündigung.

Die Abgeltung entfällt, wenn das Kloster St. Katharina eine gleichwertige Lösung (z.B. Mietvertrag) finden kann.

13. Die Abgeltung ist bei Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Sie kann auch in Form von Amortisationsbeiträgen während der Kündigungsdauer als Zuschlag zu den Schulgeldern für Wiler Schülerinnen geleistet werden.
14. Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eingeschlossen die Festsetzung des Schulgeldes, sind vorerst dem Erziehungsdepartement zur Schlichtung vorzulegen.



Seite 4

Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, sind Streitigkeiten, eingeschlossen die Festsetzung des Schulgeldes, im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage in erster Instanz durch den Regierungsrat, in zweiter Instanz durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen.

15. Dieser Vertrag ersetzt den Schulvertrag vom 26. August / 5. November 1982.

Er bedarf der Genehmigung durch den Katholischen Administrationsrat.

In der Politischen Gemeinde Wil ist er dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Er ist dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Er tritt auf Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft.

9500 Wil, den 30. Oktober 1996

Kloster St. Katharina

Priorin Sr. Dominica Jakober

Politische Gemeinde Wil

Josef Hartmann
Stadtammann

Armin Blöchlinger
Stadtschreiber

Vom Gemeindeparlament genehmigt am: 6. März 1997

Karin Keller-Sutter
Parlamentspräsidentin

Armin Blöchlinger
Sekretär

Dieser Schulvertrag unterstand vom 11. März 1997 bis 10. April 1997 dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.



Seite 5

Vom Katholischen Administrationsrat genehmigt am: 14. AUG. 1997

Katholischer Administrationsrat

Namens des Katholischen Administrationsrates

Der Präsident:

Der Aktuar:

Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

lic.iur. Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Genehmigt am

16. Sep. 1997


ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher


Hans Ulrich Stöckling
Regierungsrat



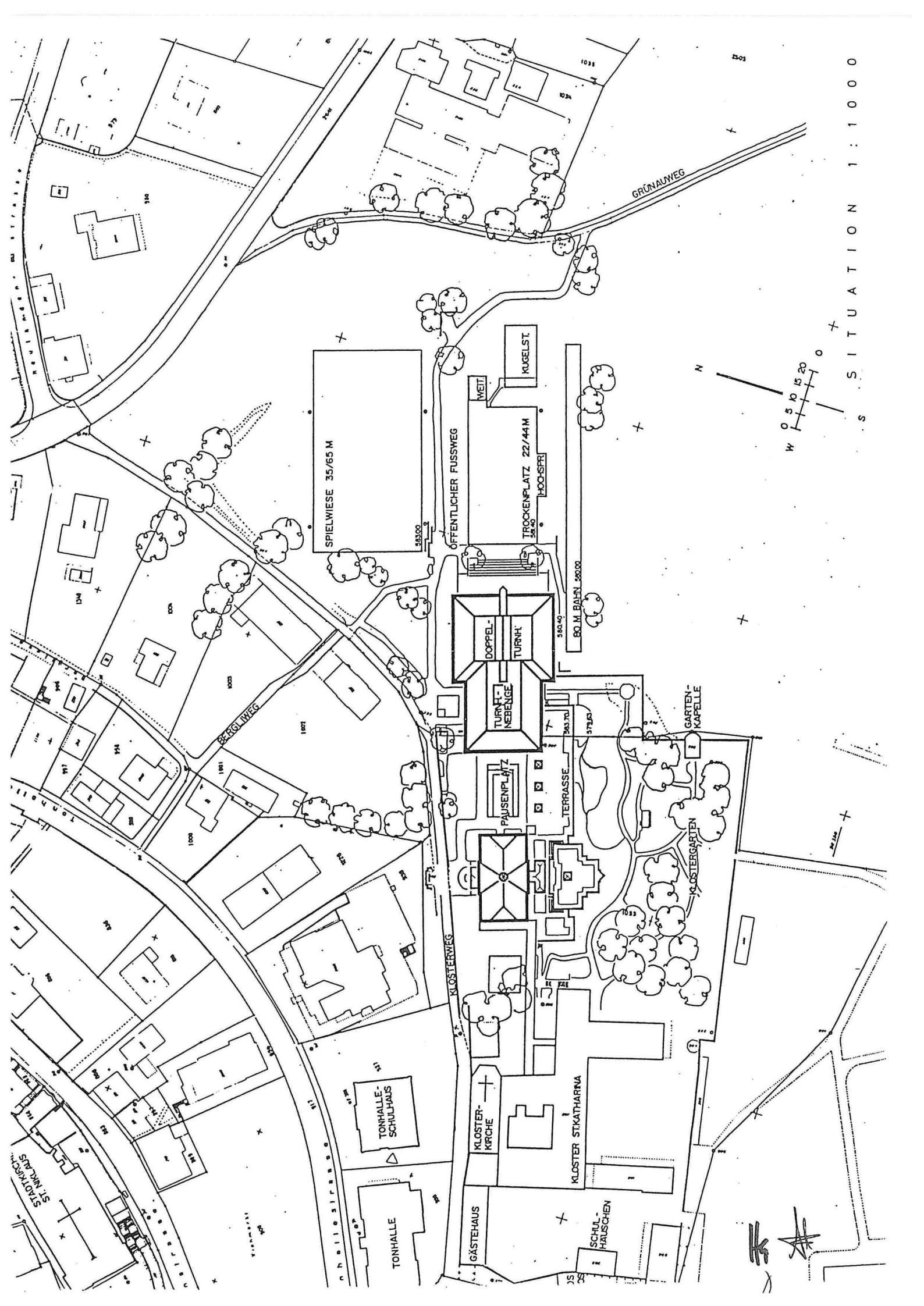
Legende zur Planbeilage

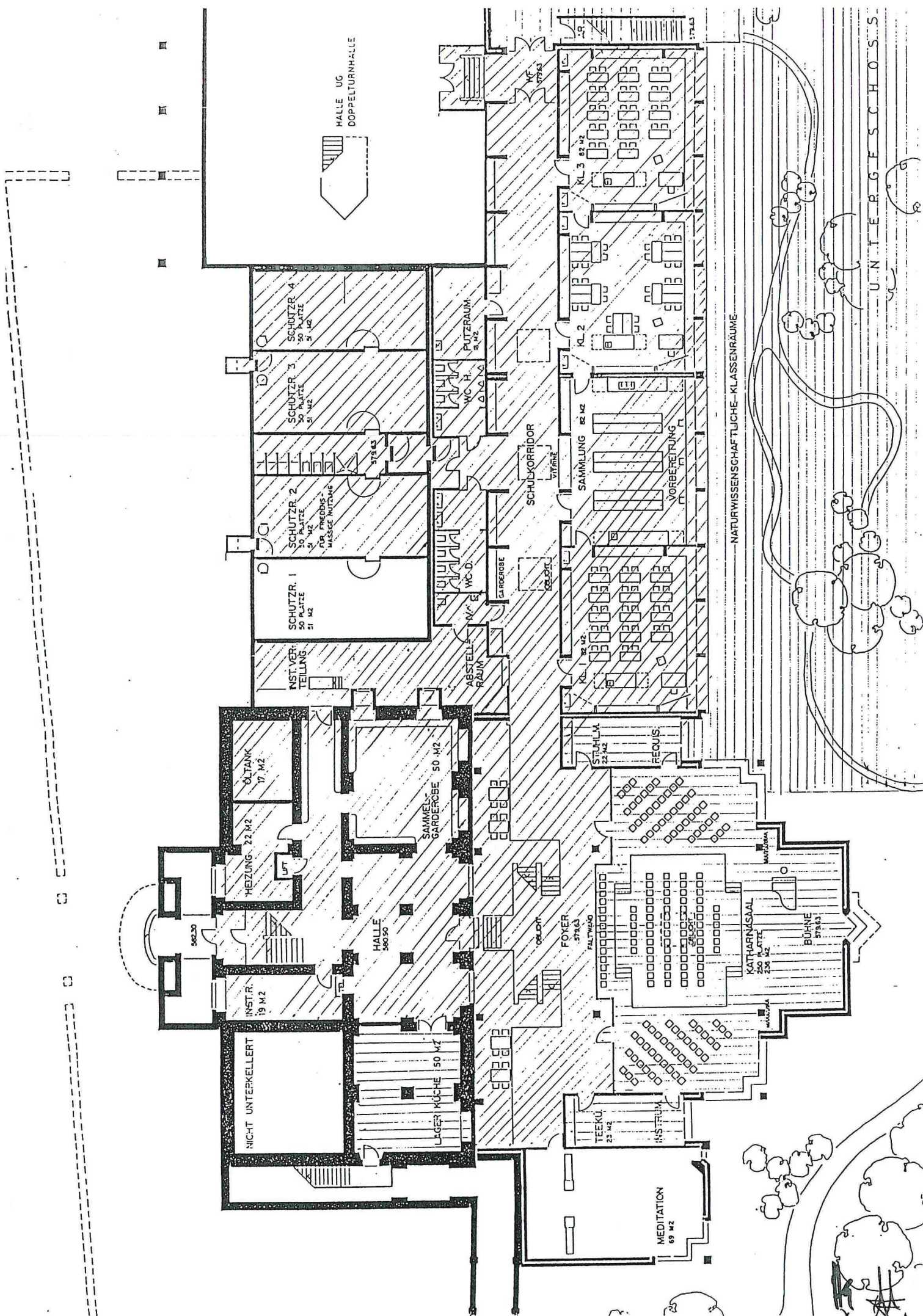
 Kategorie 1 Mietflächen zu Gunsten der Stadt

 Kategorie 2 Mietflächen mit gemeinsamer
Nutzung (Priorität Stadt)

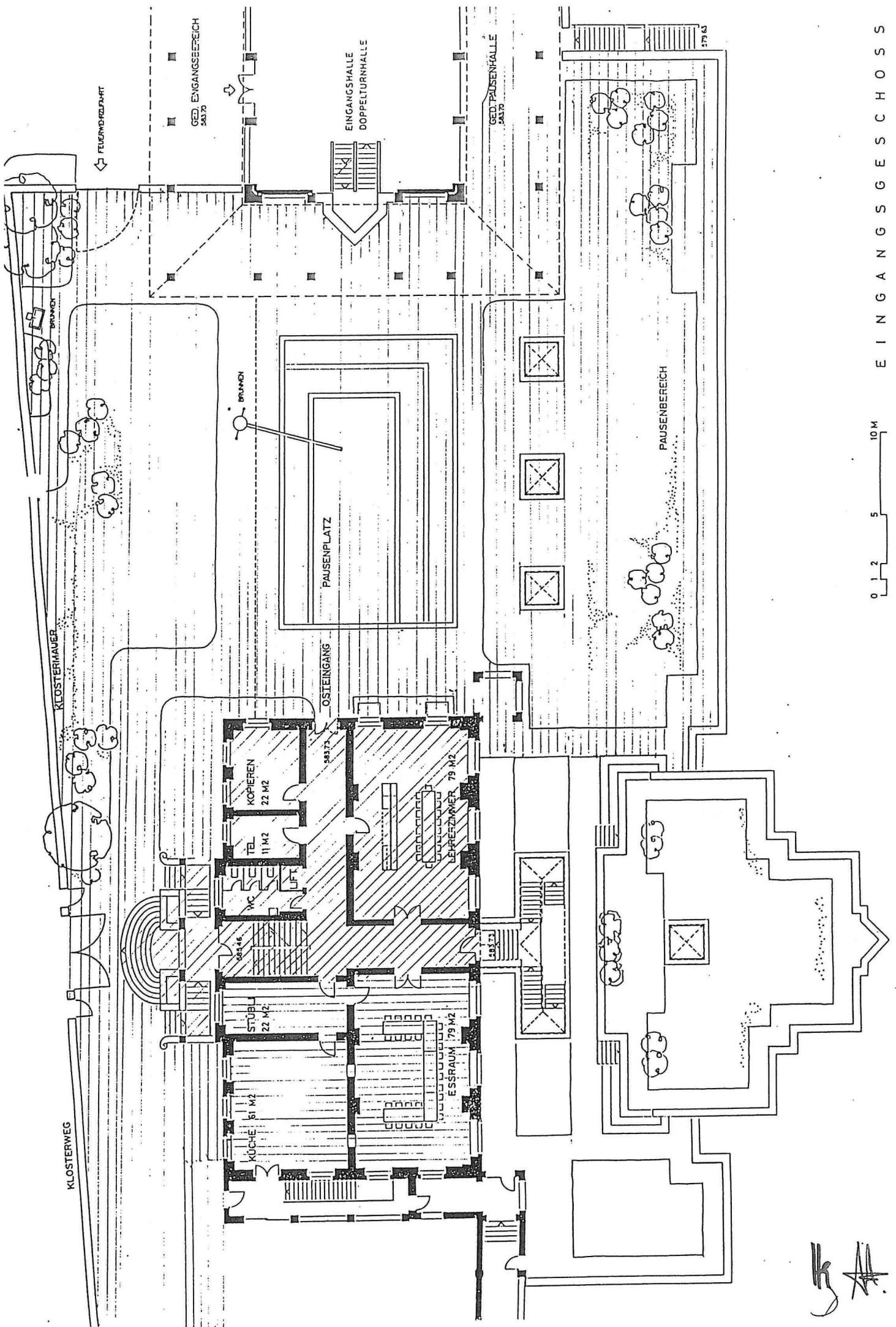
 Kategorie 3 Aussenflächen mit gemeinsamer
Nutzung (Priorität Stadt)

Handwritten initials or signature.



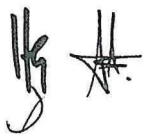
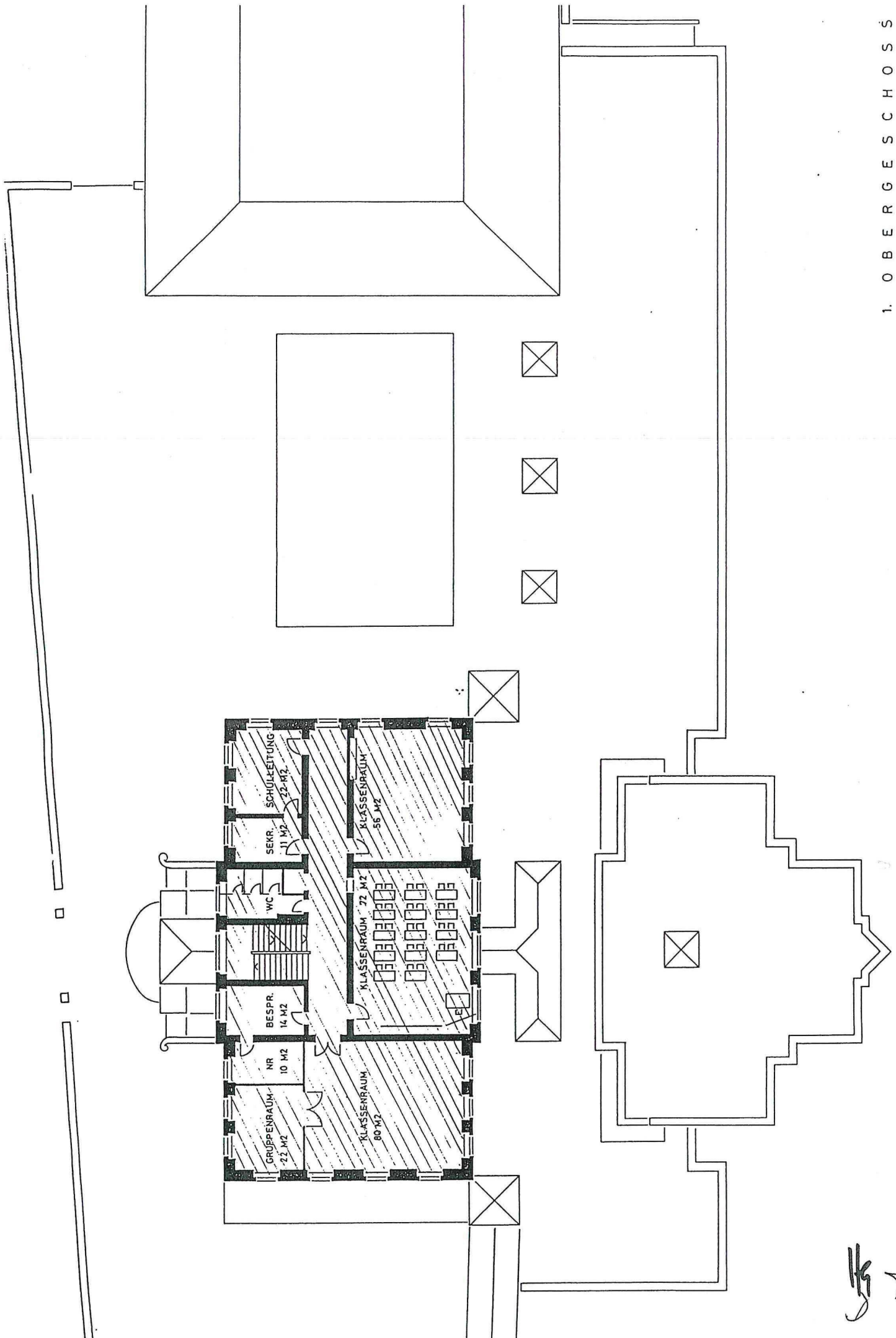


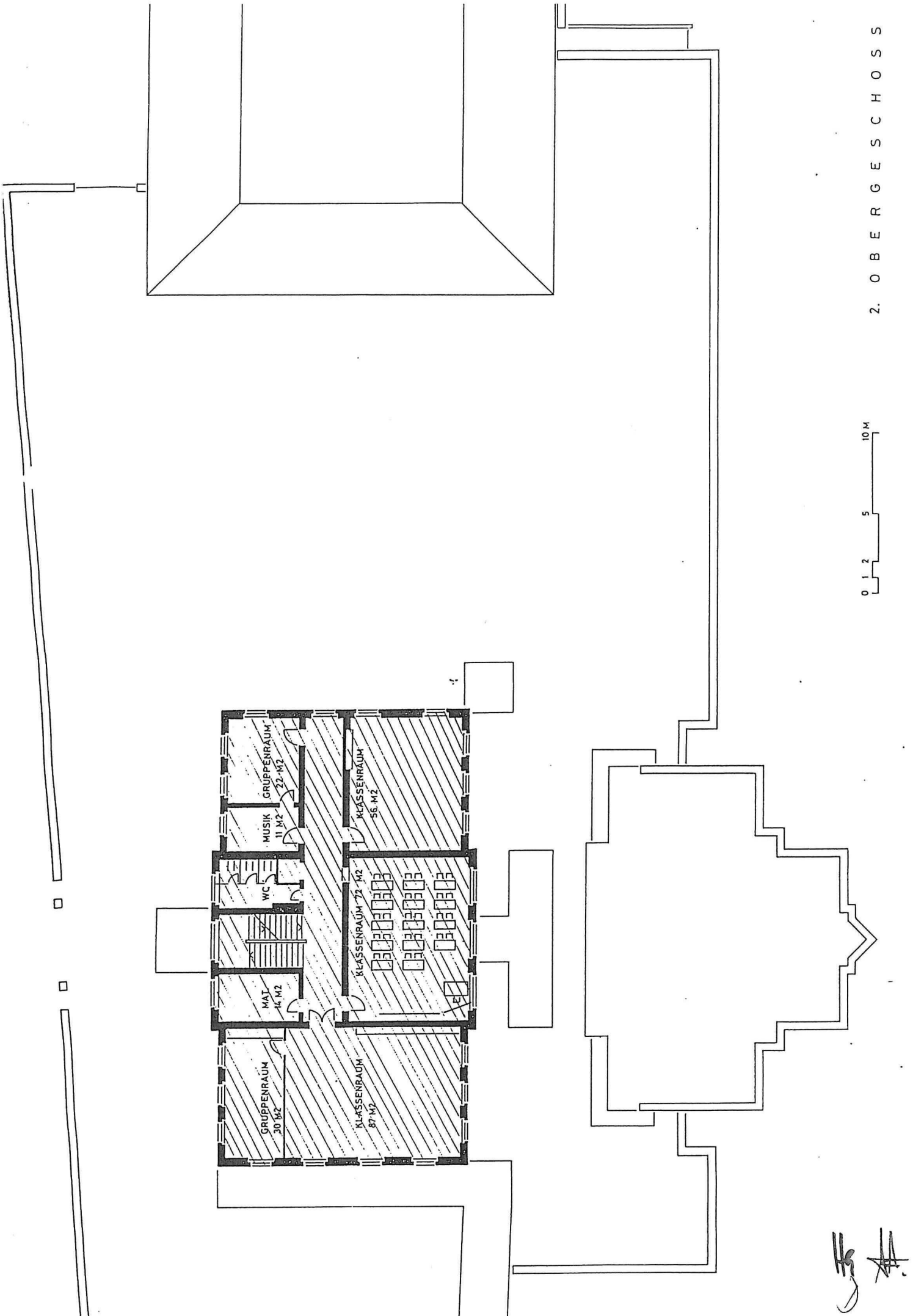
UNTERGESCHOSS



0 1 2 5 10 M

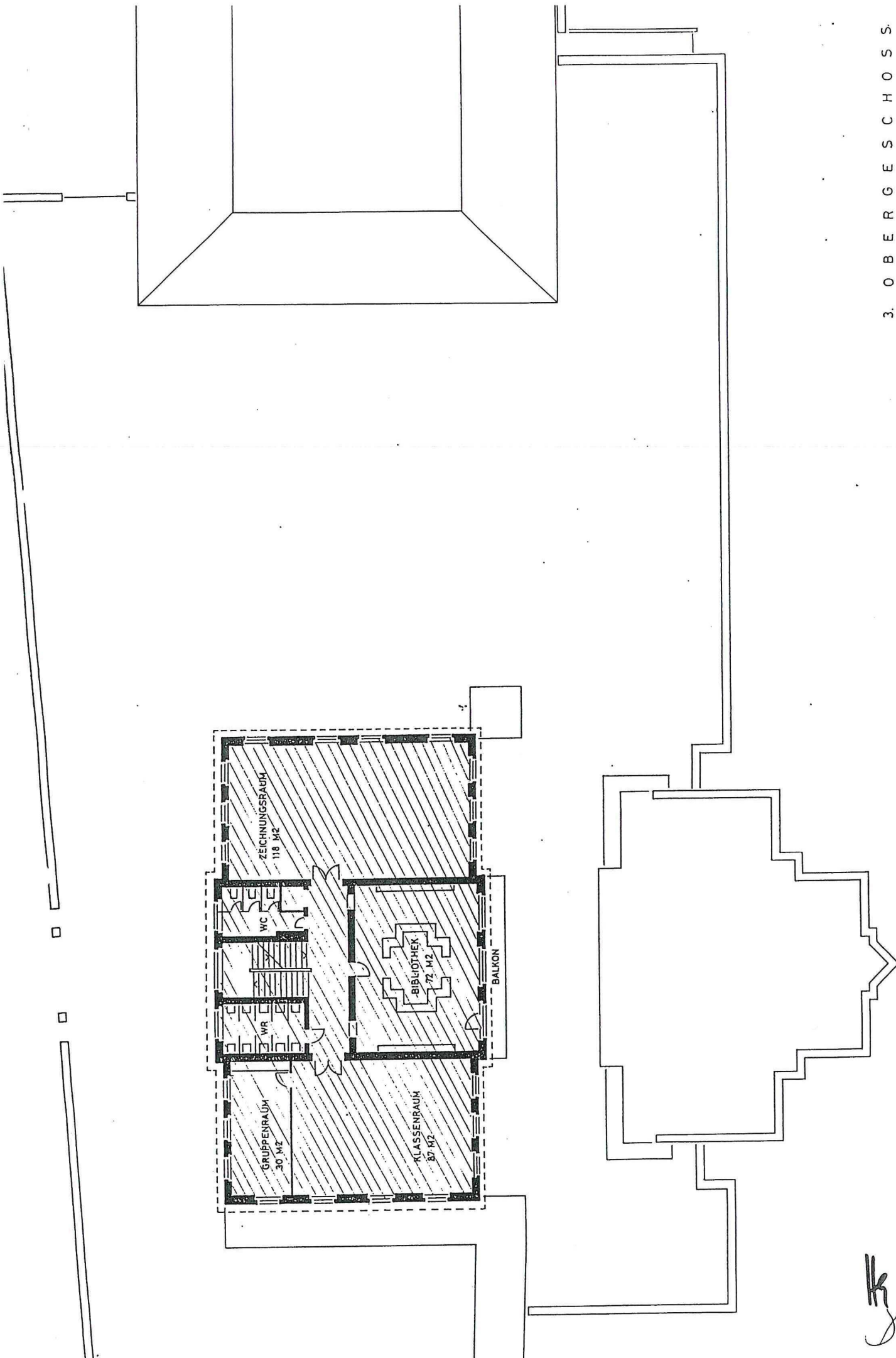
E I N G A N G S G E S C H O S S



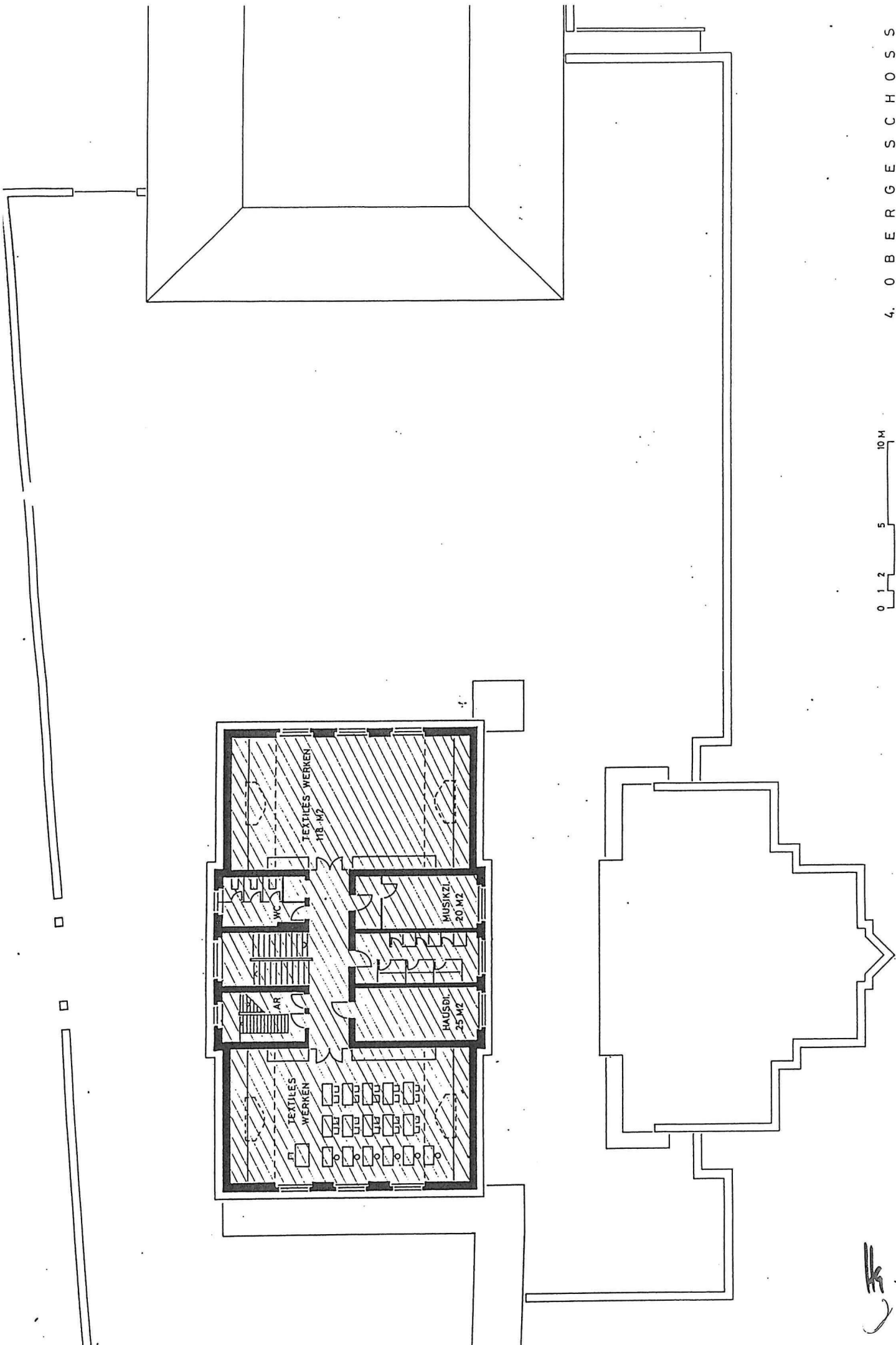


0 2 5 10 M

2. O B E R G E S C H O S S



[Handwritten signature]



4. OBERGESCHOSS



[Handwritten signature]

